

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

26. Februar 2025

Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. November 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Stärkung der Kernkapazitäten für Prävention, Vorsorge und Reaktion auf Gefahren im Zusammenhang mit der Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Eine wirksame Bekämpfung übertragbarer Krankheiten endet nicht an den Landesgrenzen. Daher ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen Staaten notwendig und von hoher Relevanz.

Der Regierungsrat erkennt in der vorliegenden Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) keinen Anhaltspunkt für den Verlust der Autonomie, regt jedoch das EDI an, auch zukünftig strikt darauf zu achten, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausschliesslich Empfehlungen ausstellt. Die Grundlage für Verordnungen und Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten in der Schweiz sind weiterhin das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), die zugehörigen Verordnungen auf Bundesebene und die kantonale Gesetzgebung.

2. Zu den Artikeln im Einzelnen

2.1 Zu Art. 4 (Nationale IGV-Behörde)

Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, wird das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusätzlich zur heute bestehenden technischen IGV-Anlaufstelle, die Funktion als "nationale IGV-Behörde" übernehmen. Das BAG wird diese Funktion im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen ausüben. Der Regierungsrat unterstützt die von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktoren im Rahmen dieser Vernehmlassung angemerkte Ergänzung des Art. 80 Abs. 3 EpG. Die zusätzliche Funktion des BAG soll im EpG ergänzt werden.

2.2 Zu Art. 44 Abs. 2^{bis} IGV (Zusammenarbeit, Hilfe und Finanzierung)

Gemäss dem erläuternden Bericht sind keine finanziellen Konsequenzen aufgrund der Anpassungen der IGV zu erwarten. Der Wortlaut des neuen Art. 44 Abs. 2^{ter} und Abs. 2^{quater} IGV knüpft gemäss Art. 44 Abs. 2^{bis} IGV am geltenden nationalen Recht und an den national verfügbaren Mitteln des Vertragsstaates an. Gleichwohl fordert der Entwurf der angepassten IGV neu eine Verbindlichkeit zur Bereitstellung und allfälligen Erhöhung finanzieller Mittel in Ergänzung zur bisher offenen geregelten Zusammenarbeit ein. Er enthält jedoch einen Vorbehalt des nationalen Rechts und der national verfügbaren Mittel. Der koordinierende Finanzierungsmechanismus knüpft gemäss dem Wortlaut und den Materialien lediglich an den bestehenden Instrumenten an und optimiert diese. Er bildet gemäss diesen Ausführungen keine neue Finanzierungsquelle. Die Erläuterungen des EDI betonen mehrfach, dass diese neuen Verpflichtungen keine finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone hätten, und dass diese im Rahmen der bestehenden Strukturen und Mittel bewältigt werden könnten. Nach Ansicht des Regierungsrats lassen sich aufgrund des Wortlauts (insbesondere aufgrund der Vorbehalte) sowie in Berücksichtigung der Erläuterungen des EDI zwar keine direkten Pflichten von Bund und Kantonen zur Erhöhung der finanziellen Mittel oder zur Finanzierung neuer Gefässe ableiten – politisch könnte aber die in den IGV präzisierte Pflicht zur Bereitstellung und Erhöhung finanzieller Mittel den internationalen Druck auf die Schweiz erhöhen und die Schweiz faktisch zu zusätzlichen Finanzierungen zwingen. In erster Linie dürfte dies insbesondere bei sich abzeichnenden Epidemien der Fall sein. Im erläuternden Bericht des Bundes wird dazu festgehalten, dass diese Anpassung der IGV keine besonderen Auswirkungen auf die Budgetbeschlüsse und Budgetzuweisungen der Schweiz hat. Es ist aus Sicht des Regierungsrats im erläuternden Bericht des Bundes zu ergänzen, dass sich auch für die Kantone aus Art. 44 Abs. 2^{bis} IGV keine höheren finanziellen Verpflichtungen ergeben.

2.3 Zu Anlage 1 (Risikokommunikation)

Im Zusammenhang mit den Kapazitäten im Bereich Risikokommunikation (Anlage 1 Teil A Abs. 2 Bst. c Ziff. vi und Abs. 3 Bst. i) nennt die Vernehmlassungsvorlage explizit den Umgang mit Fehl- und Desinformation. Im englischsprachigen Originaltext wird in diesem Zusammenhang "addressing" verwendet. Dieser Wortlaut fordert explizit ein Vorgehen gegen Fehl- und Desinformation. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dies gegen die Bestimmungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) verstösst. Konkret sind namentlich die Grundrechte Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) sowie Medienfreiheit (Art. 17 BV) tangiert. Deshalb sollte von Seiten der Schweiz ein entsprechender Vorbehalt zu dieser Anpassung der IGV angemeldet werden. Allfällige Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit in Bezug auf die Krisenkommunikation durch die WHO wären nicht akzeptabel.

3. Fazit

Der Regierungsrat erachtet es als wesentlich, dass die Schweiz auch unter Geltung der angepassten IGV weiterhin souverän über ihre eigene Gesundheitspolitik und Massnahmen im Fall einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite entscheidet.

Die Übernahme der verabschiedeten Anpassungen der IGV ist für die Kantone mit keinerlei Kompetenzeinschränkungen verbunden, hat keine neuen Aufgaben zur Folge und löst auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene aus.

Die Anpassungen zu Art. 44 Abs. 2^{bis} IGV (Zusammenarbeit, Hilfe und Finanzierung) haben vordergründig keine Auswirkungen auf die finanziellen Verpflichtungen der Kantone. Im Zusammenhang mit den finanziellen Leistungen der Schweiz an die WHO bittet der Regierungsrat den Bund, die finanziellen Auswirkungen auf die Schweiz aufgrund eines möglichen Ausstiegs der USA zu prüfen.

Entgegen den Darstellungen im erläuternden Bericht ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Bund einen entsprechenden Vorbehalt zur Anpassung der Risikokommunikation in Anlage 1 der IGV anmelden muss. Die Forderung nach einem Vorgehen gegen Fehl- und Desinformation könnte unter Umständen in die nationale Gesetzgebung eingreifen.

Der Regierungsrat unterstützt die beschlossenen Anpassungen der IGV vorbehältlich der oben genannten Punkte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin